Bundesgesetzblatt

1313

Teil II

Z 1998 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 9. Oktober 1964	Nr. 46

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine Zusammenstellung bei, die die Änderungen der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, vom 1. Januar 1964 bis 30. September 1964 enthält.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein

Vom 2. Oktober 1964

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317) wird verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung betreffend die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein — Anlage zur Verordnung über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1095) — wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer IV erhält folgende Fassung:

„IV. Ferrosilizium und Mangansilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 30 vom Hundert und Ferrosiliziumlegierungen mit Aluminium, Mangan, Kalzium oder mehreren dieser Metalle von einem Gesamtgehalt an diesen Elementen einschließlich des Siliziums und mit Ausnahme des Eisens und des Mangans von mehr als 30 vom Hundert.

Diese Stoffe müssen mindestens 3 Tage lang trocken und an der Luft gelagert sein; sie sind im Anhang 2 zu dieser Verordnung als F-Stoffe bezeichnet. Die trockenen Stoffe müssen in Behältern aus Holz oder Metall verpackt sein, die mit einer Einrichtung für den Gasabzug versehen sein dürfen. Die Stoffe dürfen auch in Säcke verpackt sein oder in loser Schüttung befördert werden. Jedes Versandstück, das diese Stoffe enthält, mit Ausnahme der Säcke, muß mit 3 Gefahrenzetteln entsprechend den in Anhang 1 zu dieser Verordnung dargestellten Mustern versehen sein.

Im Beförderungspapier für jede Sendung dieser Stoffe muß bescheinigt werden:

„Mindestens 3 Tage lang an der Luft und trocken gelagert".

Für die Beförderung gelten die Vorschriften des Anhangs 2 zu dieser Verordnung.

Ferner ist zu beachten:

1. Ferrosilizium- und Mangansiliziumbriketts mit beliebigem Siliziumgehalt unterliegen nicht den Vorschriften des Anhangs 2.
2. Stoffe, die handelsüblich als „Silizium" oder „Silizium-Metall" bezeichnet werden und die geringfügige Mengen anderer metallischer Stoffe, wie z. B. Eisen, enthalten und deren Siliziumgehalt normalerweise 98 bis 99 vom Hundert beträgt, je-